

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden, dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner und dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Weststeirische Kabel-TV GesmbH** (FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz), Puchbachstraße 41, A-8582 Rosental, wird gemäß § 14 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Nutzungsberechtigung für die ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.220/10-004, zugeordneten Übertragungskapazität „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 29“, welche länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt wurde, entzogen.

2. Gemäß § 85 Abs. 3 Z 4 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, wird die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.220/10-004, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der unter Spruchpunkt 1. genannten Funkanlage widerrufen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.04.2015 wurden Messungen der Abteilung für Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt, welche ergeben haben, dass sich die der Weststeirische Kabel-TV GesmbH zugeordneten Übertragungskapazität „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 29“ nicht in Betrieb befindet.

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.06.2015 leitete diese aufgrund des begründeten Verdachts, dass die betreffende Übertragungskapazität länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt wird ein Verfahren nach § 14 Abs. 1 AMD-G zum Entzug der Nutzungsberechtigung einer Übertragungskapazität ein. Die KommAustria forderte die Weststeirische Kabel-TV GesmbH – unter Vorlage des Messprotokolls – zur Stellungnahme auf und ersuchte insbesondere bekanntzugeben, seit welchem Zeitpunkt die genannte Übertragungskapazität nicht mehr zur Programmverbreitung genutzt wird.

Die Weststeirische Kabel-TV GesmbH übermittelte hierzu am 17.06.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, eine Stellungnahme.

Im Wesentlichen wird darin ausgeführt, dass im Zuge der ursprünglichen Antragseinbringung zur Bewilligung, zur Errichtung und zum Betrieb einer MUX-C Plattform, zusätzlich zum Standort „Plabutsch“ auch der Standort „GRAZ 10 (Jakomini)“ beantragt worden sei. Im Zuge des Bewilligungsverfahrens sei es möglich geworden, den Standort „Schöckl“, bedingt durch Abschaltungen im Ausland, technisch zu realisieren. In der Folge sei die Senderplanung dahingehend geändert worden, dass der Standort „Plabutsch“ gegen den Standort „Schöckl“ ausgetauscht worden sei. Um aber nach der Inbetriebnahme der Senderkette „Gößnitz“, „Arnstein“ und „Schöckl“ eine bedarfsorientierte DVB-T Versorgung von Graz realisieren zu können, sei auch der Standort „GRAZ 10 (Jakomini)“ beibehalten worden. Es habe sich keine Notwendigkeit ergeben, diesen Standort in Betrieb zu nehmen. Im Bedarfsfalle werde der Standort realisiert werden und der Sendebetrieb werde aufgenommen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Weststeirische Kabel-TV GesmbH, eine zu FN 126205x beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in 8582 Rosental, ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C - Weststeiermark und Zentralraum Graz“. Mit diesem Bescheid wurden der Weststeirische Kabel-TV GesmbH die Übertragungskapazität „SFN Steiermark Ost Kanal 69“, gebildet aus „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 69“, „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 69“, „GRAZ 4 (Plabutsch) Kanal 69“ und „GRAZ STADT (Jakomini) Kanal 69“ zugeordnet. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2010, KOA 4.220/10-004, wurde die genannte zugeordnete Übertragungskapazität dahingehend geändert, dass sei nunmehr „SFN Steiermark Ost Kanal 29“ lautet und aus „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“, „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“, „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“ und „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 29“ gebildet wird.

Die Funkanlage „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ wurde von der Weststeirische Kabel TV GmbH am 08.07.2010 in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme der Sendeanlagen „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ und „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“ erfolgte am 30.11.2010.

Hingegen wurden die Übertragungskapazitäten „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 69“ von der Weststeirischen Kabel-TV GesmbH seit Juli 2009 und damit länger als zwei Jahre nicht zur Programmverbreitung genutzt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur bestehenden Zulassung und den zugeordneten Übertragungskapazitäten ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

Die Feststellungen zum Betrieb der Funkstellen „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“, „KÖFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ und „GRAZ 11 (Schöckl - West) Kanal 29“ beruhen auf den Inbetriebnahmeanzeigen der Weststeirischen Kabel-TV GesmbH vom 09.07.2010 bzw. 01.12.2010.

Die Feststellungen, wonach die Übertragungskapazität „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 69“ von der Weststeirischen Kabel-TV GesmbH seit Juli 2009 und damit länger als zwei Jahre nicht zur Programmverbreitung genutzt wurde, ergeben sich einerseits aus der Stellungnahme der Weststeirischen Kabel-TV GesmbH vom 17.06.2015 sowie aus dem Umstand, dass der KommAustria bis dato keine entsprechende Inbetriebnahmemeldung übermittelt wurde. Zudem haben Messungen der Abteilung für Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH am 22.04.2015 ergeben, dass sich die Funkstelle „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 69“ nicht in Betrieb befindet.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gemäß § 14 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten zu den Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern einschließlich des Österreichischen Rundfunks sowie zu Multiplex-Betreibern fortlaufend von Amts wegen zu überprüfen und die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, zu entziehen.

Die Weststeirische Kabel-TV GesmbH hat die Übertragungskapazität „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 69“ seit Juli 2009, sohin ab der Rechtskraft des Zulassungsbescheides, nicht zur Programmverbreitung genutzt.

Es steht daher fest, dass die gegenständlichen Übertragungskapazitäten über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Weststeirischen Kabel-TV GesmbH nicht zur Programmverbreitung genutzt wurden, weswegen die Nutzungsberechtigung hierfür gemäß § 14 Abs. 1 AMD G zu entziehen war (Spruchpunkt 1.). An dieser Stelle ist anzumerken, dass eine „Reservierung“ einer Übertragungskapazität für den Bedarfsfall weder im AMD-G noch im Zulassungsbescheid vorgesehen ist. Sollte in weiterer Folge Bedarf an der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehen, kann deren Zuordnung vom Zulassungsinhaber freilich jederzeit beantragt werden.

Gemäß § 85 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, erlischt die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen durch Widerruf. Der Widerruf ist gemäß § 85 Abs. 3 Z 4 TKG 2003 von der Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, auszusprechen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind, insbesondere, wenn die jeweilige Frequenzuteilung erloschen ist. Gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 entscheidet bei Bewilligungen von Funksendeanlagen im Bereich des Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunks die KommAustria.

Die Voraussetzung gemäß § 85 Abs. 3 Z 4 TKG 2003 ist durch den Entzug nach Spruchpunkt 1. eingetreten. Sohın war der Widerruf der erteilten Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen betreffend die hier gegenständliche Funkstelle „GRAZ 10 (Jakomini) Kanal 29“ auszusprechen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.220/15-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. August 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Weststeirische Kabel TV GmbH, z.Hd. Herrn Franz Scherz, Puchbachstraße 41, 8582 Rosental, per RSb

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus